



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 132/2024/2025 3. Liga

Spiel: 1. FC Saarbrücken – Rot-Weiss Essen

Datum: 01.12.2024

26.03.2025 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 26.03.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Saarbrücken wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 17.800,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Saarbrücken wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 5.900,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Saarbrücken hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Saarbrücken.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. FC Saarbrücken e.V.

14.03.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem 1. FC Saarbrücken und Rot-Weiss Essen am 01.12.2024 in Saarbrücken

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Saarbrücken wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 17.800,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Saarbrücken wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 5.900,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Saarbrücken hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Saarbrücken.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins 1. FC Saarbrücken.

Ergänzende Begründung:

Unmittelbar vor Spielbeginn wurde im Saarbrücker Fanblock im Rahmen einer Choreografie mindestens acht pyrotechnische Gegenstände (fünf Rauchkörper und drei Bengalische Fackeln) gezündet (Fall 1).

Nach Spielende gelangte eine größere Gruppe verummter Saarbrücker Anhänger auf die Nordtribüne in den Block T1. Von dort wurden zehn Bengalische Fackeln in den Essener Fanblock geworfen (Fall 2).

Das Entzünden sowie das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen sowie das unbefugte Betreten von Zuschauerbereichen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** im Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 2.800,- Euro.

Der o.g. Fall 2 stellt hingegen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt insofern zugunsten des 1. FC Saarbrücken, dass dieser die Vorfälle, denen gravierendes Fehlverhalten Essener Anhänger während des Spiels vorausging, einräumt und bedauert. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass das gezielte Werfen von zehn Fackeln in einen Zuschauerbereich erhebliches Gefahrenpotential aufweist und an dem Vorfall eine größere Gruppe von Saarbrücker Anhängern beteiligt gewesen ist. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** im Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro.

Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 17.800,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 21.03.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –